J. can. P.
859

Fiche

Y. can. P. 859
Fiche

J. can. B. 859
Nr 577.

Jus publ.

577.

Unser Reich ist nicht von dieser Welt.

Ein erbaulicher Sermon für Geistliche und Weltliche.

Juny 1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Grundsatz der Entschädigungen durch Säkularisationen ist von der Reichsdeputation förmlich anerkannt worden. Gegen diesen Grundsatz, wenn man ihn blos aus dem in den Verhandlungen angegebenen untergeordneten Gesichtspunkte betrachtet, läßt sich manches mit Grund einwenden, und es ist sehr unschicklich, sich hier auf Konvenienz und den allmächtigen Willen des Siegers zu berufen, der doch am Ende niemanden zum Nehmen zwingen wird. Aber es giebt für die Nothwendigkeit der Säkularisationen andere Gesichtspunkte als den der Entschädigung, und diese anzugeben ist die Absicht der gegenwärtigen Schrift, deren Verfasser übrigens in der Sache um so unbefangener ist, da er nicht auf das Mindeste Anspruch zu machen hat, falls auch alle Priesterherrschaften der Welt — vom christlichen Pontifex Maximus an, bis zum Großpriester von Jagrenat, und

von diesem bis zu dem letzten Capuziner-Guardian herab — säkularisirt werden sollten. Die Ehre meines Vaterlandes liegt mir am Herzen, und ich möchte nicht, daß man von unsern Fürsten sagte, sie hätten ihre Hände nach fremdem Eigenthum ausgestreckt, und bey einem stolzen Sieger demüthig um Panisbriefe auf fette Bisthümer und Abteien gebettelt. — —

Erster Gesichtspunkt:

Es ist Frankreichs politische Konvenienz, daß die geistlichen Staaten Deutschlands säkularisirt werden.

Die Ursache liegt nicht weit. Die Republik hat schwerlich unversöhnlichere Feinde, als die Geistlichkeit, und jemehr diese Mittel in Händen hat, ihrem Groll Spielraum zu geben, desto größer und fortdauernder wird auch die Gefahr für die Republik seyn und bleiben. Die Geistlichkeit wird's den Franzosen ewig nie vergeben, das sie den religiösen Dogmatismus auf reine Theophilanthropie zurückbrachten und die Luftgestalt verscheuchten, vor welcher die Völker der Erde lange genug erbebten; es würde ihnen, für die der Fürstenpurpur meist nur eine Finanzspekulation ist, auch in der Folge nur wenig kosten, zu neuen Kriegen zu stimmen, die höchstens nur ein Land verheeren können, an welches sie einzig durch Konvenienz und Eigennutz gebunden sind, und wobey es ihnen ganz gleichgültig ist, in welchem Zustande es an einen ihnen ganz fremden Nachfolger übergehe. Beyspiele hievon

hat uns auch die Geschichte des letzten Krieges geliefert. Als Moreau und Jourdan in Deutschland vordrangen, so schlossen mehrere weltliche Fürsten, um sich und ihre Völker vom drohenden Untergange zu retten, Separatverträge mit der Republik; aber die Geistlichen vergaßen des Krummstabes, und waren blos bemüht, ihre silbernen Apostel in Sicherheit zu bringen. Sie flohen in entfernte Gegenden und überließen die ihnen anvertraute Heerde der Obhut des Himmels und den Scheeren der französischen Kommissäre. Sie nannten dieß Standhaftigkeit, allein ihre Unterthanen hatten andere Namen dafür, und es ist wohl keine Frage, welche die passenderen waren. *)

Geistliche Fürsten reichten zu dem letzten Kriege gegen Frankreich den ersten Zunder. In der berühmten Erklärung der Nationalversammlung an alle Völker Europens, so wie in den Noten der französischen Minister

*) Der einzige Kurfürst von Kölln war human und staatsklug genug, allen Anlaß zum Bruche mit Frankreich zu vermeiden, und seine Münsterschen Lande hinter der Demarkationslinie in Sicherheit zu bringen.

an die Reichsfriedens-Deputation wird dieser Umstand besonders herausgehoben, und der den Emigranten von geistlichen Fürsten ertheilte Schutz als erste Herausforderung zum Kriege angeben. Unter den geistlichen Fürsten herrscht ein gefährlicher Esprit de Corps, der den Fortschritten zur Humanität ewig entgegen strebt, und somit auch der schönen Idee eines ewigen Friedens, welche einzig auf Humanität gegründet ist. Die Hierarchie ist auf fortwährende Unmündigkeit des Menschengeschlechts berechnet; sie ist gewaltthätig und blutdürstig, und alle Mittel zu ihrem Zwecke sind ihr willkommen. Schon ruft man von allen Seiten, die Säkularisationen müssen den Umsturz der Religion nach sich ziehen, und man weiß, wozu Religion in dem Munde der Geistlichkeit von jeher das Signal war.

Die ganze deutsche Geschichte zeigt auch, wie thätig die geistlichen Fürsten von jeher an allen Kriegen Theil nahmen, deren Schauplatz unser armes Vaterland so oft war. Wo den weltlichen Fürsten das ihm so natürliche Interesse an dem Wohl seines Landes zu friedlichen Gesinnungen stimmte, da wurden jene durch einseitige Familienvortheile zu entgegen-

gesetzten Maasregeln verleitet. Um sich einem Mächtigern gefällig zu machen, aus kaltem Stolz und Mangel an politischen Büen vergaßen sie, daß sie Diener des Friedens und Lehrer einer Religion der Liebe seyen, daß ihnen ihr großer Stifter nur den Hirtenstab und nicht das Schwert anvertraut habe, und daß die veränderten Einrichtungen der Gesellschaft zwar die Zufälligkeiten ihres Standes umformen, aber keine mit dem höchsten Zwecke desselben unvereinbarliche Mißbräuche sanktioniren konnten. Ich bin gewiß, daß in künftigen Zeiten mancher geistliche Fürst das Feuer eines Reichskriegs schüren würde, einzig um seiner Familie wieder zu ihrem alten Namen zu verhelfen, dem sie mit ihren jenseitigen Besitzungen entsagen mußte.

Der Umsturz der weltlichen Herrschaft des Pabsts, mit welcher zugleich die Pfeiler des Hildebrandismus zusammenstürzten, wird die Geistlichkeit noch lange zu Machinationen verleiten, die der Ruhe Europens und besonders Deutschlands äußerst nachtheilig seyn werden. Die Priesterherrschaft ist nicht allein auf Meinungen, sie ist auch auf Gold gegrüdet; man wird alles anwenden, um dem Pabste

früh oder spät wieder zu einem weltlichen Reiche zu verhelfen; man wird die Erde mit Blut füllen und die Kultur des Menschengeschlechts auf Jahrhunderte zurück setzen, und vielleicht wird wieder ein deutscher Kaiser bey einem deutschen Bischofe um eine Pfründe betteln müssen, wenn man nicht den günstigen Zeitpunkt benutzt und die Geistlichkeit auf ihre reine, eigentliche Bestimmung einschränkt — Lehrer des Volks zu seyn.

Nach dieser gewiß nicht einseitigen Ansicht des Gegenstandes trifft das Resultat wohl mit der Behauptung zusammen, daß es Frankreichs politische Konvenienz sey, die geistlichen Staaten in Deutschland eingehen zu lassen.

Zweyter Gesichtspunkt:

Das deutsche Reich ist in der Nothwendigkeit und hat das Recht, seine geistlichen Staaten zu säkularisiren.

Das mannigfaltige Unglück, welches in so vielen Kriegen, und besonders in dem letzten, über Deutschland kam, liegt hauptsächlich mit in den Gebrechen unsrer Verfassung. Wem sein Vaterland werth ist, dem muß auch darum zu thun seyn, daß dasselbe nicht nur einen so wenig als möglich drückenden Frieden, sondern auch diejenigen Reformen erhalte, wodurch es gegen ähnliche künftige Unfälle mehr gesichert wird. Wenn vereinzelnte Kräfte zu schwach sind, so muß man sie konzentriren, und wenn die Anwendung derselben durch Hindernisse gelähmt wird, diese aus dem Wege räumen. Der Deutsche liebt sein Vaterland im Ganzen wenig, und wie sollte er anders, da dieses Vaterland in seiner gegenwärtigen Verfassung so wenig liebenswürdig ist? — Wie sollte besonders der Bewohner eines geistlichen Staats ein hohes

Interesse für ein Land haben, das heute diesem, morgen einem andern Wahlfürsten angehört, und fast immer einem solchen, der die meisten Stimmen seiner bedürfnißreichen Kollegen zu negociiren wußte, und nun hauptsächlich darauf bedacht ist, das ausgeliehene Pfund mit Wucher einzutreiben. Große Reformen sind in Deutschland nothwendig, wenn das Uebel sich nicht bis zur Unheilbarkeit verschlimmern soll, und zu diesen Reformen werden die weltlichen Fürsten gerne ihre Hände bieten, schwerlich aber die geistlichen, weil bey diesen das Wohl des Landes dem Wohl ihrer Familien ewig untergeordnet bleiben wird. Auch muß man gestehen, daß es unendlich schwer sey, plötzlich auf die Höhe eines Thrones zu kommen, und nicht vom Schwindel befallen zu werden, im Seminar Weltkenntniß, und im Chor politischen Scharfblick zu erwerben, den schönern Gefühlen entsagen zu müssen, und sein Herz offen zu erhalten für die Leiden und Freuden der Menschheit. Wir haben in unsern Tagen geistliche Fürsten, wie z. B. den letzt verstorbenen von Speier, gesehen, die ihren Unterthanen jedes öffentliche Vergnügen versagten, Menschen behandelten wie herzlose Eunuchen,

und verächtliche Werkzeuge, weil in ihnen selbst, herabgewürdigte Menschheit und verkehrte Religionsbegriffe ihnen überall falsche Ansichten gaben.

Die übrigen Hauptgebrechen aller Wahlstaaten und der geistlichen besonders sind bereits in den bekannten, über diesen Gegenstand erschienenen Preisschriften offen genug dargelegt worden, und ich werde weiter unten noch einmal darauf zurück kommen. Sollte nun Deutschland in dem großen Augenblicke, wo es Seyn und Nichtseyn gilt, nicht die so nahe liegenden Mittel ergreifen, um seine innern Kräfte mehr zu vereinigen, den Gemeingeist seiner Bürger zu erwecken, und aus seiner Verfassung nach und nach alles zu tilgen, was die Schwäche derselben für die Zukunft unterhalten oder gar noch vermehren würde?

Das Recht zu einer solchen Reform ist unwidersprechlich. — Wenn von Säcularisationen die Rede ist, so kommen die einzelnen Fürsten und Stände nicht als Oberhäupter ihrer Staaten, sondern als Mitglieder des Reichs im Ganzen in Betracht, und bei diesem steht die eigentliche Souveränetät. Sie besitzen kein Eigenthumsrecht an ihren Län-

dern, denn sonst müßten sie diese, im Ganzen oder Stückweise, veräussern können, und das Obereigenthum, — die Idee des bürgerlichen Vereins, um die nothwendige Vereinigung des Privateigenthums aller im Volke unter einem öffentlichen allgemeinen Besitzer zu Bestimmung des besondern Eigenthums, nicht nach Grundsätzen der Aggregation, sondern nach dem nothwendigen formalen Princip der Eintheilung nach Rechtsbegriffen vorstellig zu machen, *) — dieses Obereigenthum fällt an den Staat zurück, sobald er es zurück verlangt.

Die geistlichen Staaten verdanken ihre Besitzungen dem Gesamtwillen: sie haben folglich ein bloßes Recht der Meinung, und dieses Recht hört auf mit der Meinung selbst. Ein anderes ist es mit dem Privateigenthum, welches nicht verletzt werden kann, ohne daß die Heiligkeit des bürgerlichen Vertrags angetastet werde.

Ich weiß nicht, ob die bei dieser Sache zunächst interessirten Stände dieser Vorstellungsart ihren Beifall geben werden; aber das weiß ich, daß sich schwerlich etwas mehr als Sophismen dagegen aufbringen lasse.

*) Kants Rechtslehre, S. 183.

Ich komme nun von dem Gegenstande im Allgemeinen auf eine kleine Schrift, welche neulich in geharnischter Form gegen die Vertheidiger des Säkularisations-Systems erschienen ist. Sie führt den Titel:

Ueber Schadloshaltung der jenseits des Rheins verlierenden Reichs-Stände. Bericht eines Reichstags-Gesandten an seinen Herrn über zwey Schriften, unter dem Titel: Ueber Entschädigung der ihre Lande und Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichs-Stände, und: Noch ein Wort über Entschädigung rc. rc.

Die beiden kleinen Schriften, deren in diesem vorgeblichen Bericht eines Reichstags-Gesandten erwähnt wird, rühren von einem Manne her, der es zuerst wagte, sich dem noch immer furchtbaren Phantom der Hierarchie entgegen zu stellen, und die öffentliche Meinung für die auf dem linken Rheinufer verlierenden weltlichen Stände in Anspruch zu nehmen. Daß er gewürkt habe, beweißt die Heftigkeit, womit er hier von seinem verkappten Gegner angefallen wird. Hätte der ungenannte, aber nicht unbekannte, Verfech-

ter der geistlichen Fürstenmacht weniger Animosität bei diesem Angriffe gezeigt, so würde er seine Streiche sicherer geführt und nicht zugleich die Gerechtigkeit seiner Sache verdächtig gemacht haben. Schimpfen beweißt weiter nichts, als daß man Galle habe.

Ich werde ihm hier Schritt für Schritt, aber mit jener Kaltblütigkeit folgen, welche allein zur Wahrheit führt.

Es ist nicht ganz redlich von dem Verfasser, daß er gleich im Anfange seines Berichts, statt sich an den Zweck und die Tendenz der Schriften zu halten, mit welchen er es sich zu thun macht, einen Verfasser heraus dechifrirt, oder vielmehr heraus phantasirt, um sein Müthlein an demselben kühlen zu können. Ich weiß nicht, ob dieser Verfasser ein Freiherr von S*** ist, aber wahrscheinlich irrt er hierinn, so wie in vielen andern Dingen.

Die weltlichen Fürsten sollen, nach seinem Vorgeben, das französische Gouvernement zuerst auf einen Entschädigungsplan durch Säkularisationen aufmerksam gemacht haben; allein wer mit der innern Geschichte des neuesten Frankreichs näher bekannt ist, der weiß auch, daß diese Idee bei den Machthabern d-

Republik im Umlaufe war, noch bevor man an Separatfrieden mit deutschen Fürsten dachte. Schon im Jahr 1796 erschien in Paris ein Säkularisationsplan für Deutschland, von einem in Paris lebenden Deutschen, *) und wahrscheinlich brachten Reubel und Merlin schon von Mainz diesen Gedanken mit, der in der Folge von den Mainzer Ausgewanderten noch weiter ausgebildet werden mochte. Die Apostrophe, womit der Verfasser bei dieser Gelegenheit diejenigen deutschen Fürsten honorirt, welche Entschädigung suchen, oder in seiner urbanen Sprache, heißhungerig nach fremdem Eigenthume geitzen, ist ein wenig stark. Ich verzeihe gern eine Dosis menschlicher Wärme, wenn es pro domo et foco geht, aber Insolenz ist nie zu verzeihen.

Wenn auch, sagt der Verfasser in einer weitern Stelle, die geistlichen Fürsten Frankreich beleidigt haben, warum sollen sie allein, und warum sollen noch ihre Unterthanen büssen, und willkührlich vertauscht werden? — Hier

*) Er steht auch in dem Journale Frankreich übersetzt.

Hier ist offenbar der ganze Gesichtspunkt verrückt. Frankreich fordert die Säkularisationen nicht als Genugthuung für zugefügte Beleidigungen, sondern aus höherer politischer Rücksicht, so wie die deutschen Fürsten selbige auch, entfernt von aller Vergrößerungssucht, als nothwendige Staatsreform verlangen müssen. Was der Verfasser bei dieser Gelegenheit von dem Widerwillen der geistlichen Unterthanen an weltliche Obrigkeiten über zu gehen, sagt, ist wohl nur scheinbar. Zweckmäßige Reformen muß sich jeder Staatsbürger gefallen lassen, und wird sich jeder gerne gefallen lassen, sobald er mit dem Vortheile des Ganzen auch noch seinen besondern Vortheil verknüpft sieht. Daß die Bewohner geistlicher Staaten bei ihren Verfassungen zufrieden seyen, wird Niemand glauben, der in geistlichen Staaten je gelebt, oder auch nur einige derselben bereist hat. Die Gebrechen in der Verfassung sind zu auffallend, und fliessen zu sichtbar aus der Verfassung selbst, als daß die Unterthanen sich dabei wohl befinden könnten. Man weiß, wie die meisten geistlichen Regenten auf den Thron kommen, und daß

der Würdigste, welchen die Statuten zu wählen gebieten, nur immer der ist, der am meisten bezahlt oder verspricht. Ein solcher Wahlfürst ist gewöhnlich ohne Kenntniß des Landes, der Staatswirthschaft, hängt hauptsächlich an seiner Familie, ist bei gemeinnützigen Unternehmungen durch eine barbarische Capitulation gebunden. Ein jeder neue Fürst wählt neue Staatsdiener nach seinem Sinne; die Domherren finden hundert Wege, sich von ihren Statuten dispensiren zu lassen, und das Geld ausser Lande zu verzehren. — Wenn die Bevölkerung der Maasstab von dem Wohlstande eines Landes ist, so sieht es in der That um die geistlichen Staaten schlimm aus. Auf einem Flächenraume von ungefähr 1330 □ Meilen zählen sie etwa 2,604,000 Menschen, wo also auf eine Meile keine 2,000 kommen. Unter diesen sind sicher zu rechnen 50 Geistliche, 3 Adeliche, *) 260 Bettler und 360 Taglöhner, mithin bleibt nur eine

*) Der Adel in den deutschen Reichsstiftern belauft sich auf wenigstens 4000 Personen, die zu ihren Bedürfnissen den zwanzigsten Theil der ganzen Volksconsumtion brauchen.

verhältnißmäßig geringe Zahl nützlicher Unterthanen und Bürger, auf denen nun die ganze Last liegt; sie müssen den Adel, die Geistlichkeit, *) den Bettler und den Handarbeiter mit dem Regenten ernähren, alle Reichs= Kreis= Kriegs= Friedens= und Landesausgaben für diese leisten, und noch obendrein sich selbst erhalten. Die Besteuerungsart in den geistlichen Staaten ist wandelbar und unrichtig, die Landeskultur wird vernachläßigt, weil der mannichfaltige Privatvortheil hier so wenig mit dem allgemeinen Vortheil zusammenläuft; die Industrie ist gelähmt; überall sind noch Ueberreste der Leibeigenschaft und Fälligkeit; dazu kommen noch sich immer mehrende Kriegs= und Landesschulden und harte Frohndienste. Nach diesen offen liegenden Datis ist es schwer zu begreifen, wie der Verfasser der in Frage stehenden Schrift, das Glück und den Wohlstand der geistlichen Staaten so hoch anschla=

*) Die Geistlichkeit in den deutschen Reichsstiftern beläuft sich, nach einer sichern Calculation, mit Einschluß der Klöster und Pfarreyen, auf 65,900 Köpfe.

gen konnte, und noch schwerer begreift sich die vorgegebene Anhänglichkeit der Bewohner dieser Länder an ihre mangelhafte Verfassung. Wenn man freylich die Menschen wie eine Waare umtauschen, und sie aus einer Willkühr in die andere geben wollte, so würden sich nicht nur die Meinungen, sondern wahrscheinlich auch die Hände dagegen erheben; aber daß dieses nicht geschrhe, daß unsere Verfassung in ihren wesentlichen Theilen verbessert, und vornehmlich die Gerechtsame des Bürgers in einem jeden Lande durch Landstände gesichert werden, dafür werden hoffentlich Deutschlands und Frankreichs Gesandte beim Friedens-Congresse sorgen.

Von einer Coalition der geistlichen Stände, um das Säkularisations-System durch einen neuen Krieg zu ändern, ist freylich nichts Näheres bekannt geworden; allein der Gedanke hiezu mußte den schwarzen Herren so natürlich kommen, daß es mir sehr verzeihlich scheint, die Würklichkeit eines solchen Bundes zu vermuthen.

Daß es ein groses Unglück für Deutschland seyn würde, wenn die Anwendung der

Entschädigungsbasis durch Säkularisationen, durch eine französische Executions- und Ausleerungs-Armee geschehen sollte, darüber ist wohl jedermann mit dem Verfasser einverstanden; inzwischen ist schwer einzusehen, wie bei längerem Widerstande und fortgesetzten Machinationen der geistlichen Herren dieser traurige Fall vermieden werden könne.

Die sonderbare Wendung, womit der Verfasser seine Schrift schließt, verdient noch bemerkt zu werden. Sein fingirter Bericht ist an einen Herzog, als seinen Committenten, gerichtet. Diesen versichert er, daß die von ihm (o des frommen Glaubens!) widerlegten Schriften sogar Eindruck auf die französische Gesandtschaft zu Rastadt gemacht hätten, äussert aber zugleich die Hoffnung, daß seine Durchlaucht solche ungleiche und widrige Eindrücke durch ihren Einfluß allenthalben vernichten würden. Die Furcht des Verfassers scheint also ziemlich groß, das Vertrauen aber auf die Allmacht seines Herzogs ungleich größer zu seyn.

Sollte er auch diese Schrift widerlegen wollen, so dürfte er sich wohl gezwungen fühlen, zu allgemeinen Prinzipien hinan zu steigen; und könnte er es über sich gewinnen, diesen Schritt für Schritt zu folgen, so würde er am Ende ein unerwartetes Resultat vor sich sehen.

Regensburg, im Mai 1798.

577.

1.

Der jämmerliche Prediger

mit dem Vorspruche

Unser Reich ist nicht von dieser Welt;

oder

Noch Etwas

über die

Säcularisirungen

besonders

nach Grundsätzen der Kantischen Philosophie.

Regensburg.
1798.

Keinem unparteylichen Prüfer der Schriften für und wider die Säcularisirungen, zu welcher religiösen oder politischen Secte er immer gehören mag, kann die Bemerkung entgehen, daſs die Vertheidiger des SäcularisirungsSystemes in Rücksicht auf Gründlichkeit und Darstellung weit hinter ihren Gegnern bleiben. Ihre Gründe drehen sich meistens um Convenienz und Eigennutz. Statt Gründen Gründe entgegen zu setzen, berufen sie sich auf das freylich unwiderstehliche Gesetz des Siegers, und anstatt zu widerlegen, verleumden sie die Regierung geistlicher Staaten aus Unkunde oder bösem Willen.

Diefs fühlte ein Mann, der unparteylich und hochgelehrt feyn will, und er bemühte fich, die Nothwendigkeit und Rechtmäfsigkeit der Säcularifirungen aus neuen Gründen in einem Büchlein zu beweifen, welches er unter dem Vorfpruche: Unser Reich ift nicht von dieser Welt, EINEN ERBAULICHEN SERMON FÜR GEISTLICHE UND WELTLICHE nennet. Allein der gute Mann hat nicht Wort gehalten, und anftatt eines erbaulichen einen fehr JÄMMERLICHEN Sermon gefchrieben. Er fuchte zwey Sätze zu beweifen, nämlich:

1) Es ift Frankreichs politifche Convenienz, dafs die geistlichen Staaten Deutschlands säcularisirt werden, und

2) Das deutsche Reich ift in der Nothwendigkeit, und HAT DAS RECHT, seine geistlichen Staaten zu säcularisiren.

Nach-

Nachdem er beyde Sätze grundgelehrt, und mit einigen aus Kant entlehnten, von dem jämmerlichen Prediger aber nicht verstandenen Sätzen bewiesen zu haben wähnet, gleitet er plötzlich von seinem Thema aus, und übernimmt die Rolle eines Widerlegers gegen eine kleine Schrift unter dem Titel: Ueber Schadloshaltung der jenseits des Rheins verlierenden Reichs-Stände, Bericht eines ReichstagsGesandten an seinen Herrn.

Jch will diesem grundgelehrten Manne auf allen seinen Wegen nachgehen, und zeigen, daſs es beſſer für ihn wäre, wenn er geschwiegen hätte. In dem Beweise seines Thema bringet er nicht den mindesten neuen Grund zur Vertheidigung des EntschädigungsPrincips durch Säcularisirungen vor. Die Vordersätze seiner Vernunftschlüsse sind falsch oder unrichtig verstanden, und seine Sclufsfolgen sind un-

 logisch.

logisch. In Widerlegung seines Gegners aber täuschet er das Publicum, indem er diesen von Wort zu Wort widerlegen zu wollen verspricht, und dennoch seine Hauptgründe nicht einmahl berühret.

In dem Beweise seines Thema bringet der Verfasser des angeblich erbaulichen Sermons nicht den mindesten neuen Grund zur Vertheidigung des EntschädigungsPrincips durch Säcularisirungen vor. Die ganze Kraft seines Vernunftschlusses bestehet darin. „Die Priester, „folglich auch die PriesterFürsten, sind die „natürlichen Feinde des französischen Gouver„nements und seiner Grundsätze. Der Umsturz „positiver Religionen lieget unverkennbar in „diesen Grundsätzen. Nun sind aber die Prie„ster, und noch mehr die PriesterFürsten die „natürlichen Feinde dieser Grundsätze: das „französische Gouvernement muss also auf die „Vernichtung derselben denken!“ — Was ist aber Neues in diesem Vernunftschlusse? Ist

alles

alles dieses nicht längst schon vom Canonicus Riem und allen seinen Nachbethern gesagt worden?

Eben so wenig Neuheit finde ich in der Ausführung dieses Vernunftschlusses. Wie seine Vorfahrer, schimpfet und verleumdet der Verfasser; so wie sie, hasset er die Hierarchie; wie sie, träumet er von blutigen Kriegen, welche die unmächtigen geistlichen Fürsten einst zum Sturze der mächtigen Franken-Republik in Deutschland erregen würden; wie sie endlich, verräth er Unkunde mit der Verfassung der geistlichen Staaten und mit der Geschichte, indem er gegen das Wesen einer auf Frieden allein berechneten Verfassung, und gegen die Geschichte, welche seit mehr als einem Jahrhunderte nur Einen Bernard von Galen aufstellte, die väterlichen Regierungen der geistlichen Staaten in kriegerische, und ihre Regenten in rach- und blutgierige Fürsten umschaffet.

Allein sollte auch das Verdienst der Neuheit diesem Vernunftschlusse nicht gebühren, so ist doch der Beweis neu, welchen er von der Nothwendigkeit und von dem Rechte des deutschen Reiches, die geistlichen Staaten zu säcularisiren, lieferte? — Eben so wenig. Derselbe schliesset also. „Die Regierung der „geistlichen Staaten ist schlecht; folglich ist „es nothwendig, sie zu säcularisiren. Die „geistlichen Fürsten sind keine Souveräne: sie „verdanken ihre Besitzungen dem Gesammt-„Willen. Sie haben folglich ein blosses Recht „der Meinung, und dieses Recht höret auf „mit der Meinung selbst; das Reich hat also „das Recht, die geistlichen Staaten zu säcula-„risiren.“ Nun ist es aber klar, dass der Beweis der Nothwendigkeit, die geistlichen Staaten zu säcularisiren, die Ehre der Neuheit nicht habe; denn so, wie er, sprach jedes Schriftstellerchen über die geistlichen Staaten ab, wenn ihm sein Amt oder das Geld dazu den Beruf machte. Nicht minder trivial ist der Beweis des Rechtes, welches das deutsche

Reich zur Säcularisirung der geistlichen Staaten haben soll; denn kein Compendium des allgemeinen StaatsRechtes läfst die Rechte des Souveräns über jene, denen ein Theil der StaatsGewalt übertragen wurde, unberührt. Nur darin ist der Vernunftschlufs des Verfassers neu, dafs er denselben in Kantische Formeln zwang, welche er nicht verstand, und dafs noch kein Schriftsteller dem Reiche das Recht einräumte, nach Willkür einem Stande seine Regierung und seine Lande zu nehmen.

Jch komme auf die Prüfung der Vernunftschlüsse des Verfassers, und werde zeigen, dafs die Vordersätze derselben falsch, oder unrichtig verstanden, und dafs die Schlufsfolgen unrichtig seyen.

Es ist Frankreichs politische Convenienz nicht, die geistlichen Staaten Deutschlands zu säcularisiren: die Säcularisirung derselben ist weder nothwendig, noch hat das deutsche Reich dazu ein Recht.

Es

Es ist Frankreichs politische Convenienz nicht, die geistlichen Staaten zu säcularisiren.

Frankreichs unverkennbares Interesse ist es, daſs die vielen Staaten Deutschlands der Herrschaft eines Einzigen, oder der Disposition einer einzigen Gewalt, sie gehöre einem Könige, oder fünf Directoren, nicht unterworfen werde. So bald Deutschlands Kräfte durch Vereinigung aller Staaten unter einer und derselben höchsten Gewalt concentrirt sind, wird Frankreich weder durch den Rheinstrom, noch durch die fürchterlichen Linien seiner Festungen gegen die Anfälle einer kriegerischen und tapfern Nation, wie die deutsche ist, gesichert seyn. Das französische Gouvernement, bekannt mit seinem Interesse, muſs auch die BeförderungsMittel desselben wollen, und Alles sorgfältig vermeiden, was, wenn auch in der fernen Zukunft, die Vereinigung aller deutschen Staaten unter einer und derselben Gewalt herbey

führen

führen könnte. Ein Hauptmittel gegen diese Vereinigung ist die Erhaltung der Opposition, welche Deutschland in zwey Theile trennet, und eine Vereinigung derselben nie aufrichtig, oder doch nie dauerhaft zu Stande kommen läßst. Diese Opposition wird aber vernichtet, wenn man dem einen, nämlich dem katholischen Theile seine Hauptstütze, d. h. die geistlichen Fürsten entziehet. Vergebens suchet man diese religiöse und politische Opposition mit einer bloſs politischen zu ersetzen. Vertilge man die geistlichen Fürsten, und es wird nicht mehr in der Gewalt der Machthaber Frankreichs stehen, die Macht unter den beyden Parteyen Deutschlands so zu zertheilen, daſs ein Gleichgewicht unter denselben, folglich eine Opposition dauerhaft erhalten werde. Der protestantische ReichsTheil muſs unfehlbar die Oberhand gewinnen, und den katholischen ReligionsTheil, das Haus Oesterreich mit eingeschlossen, nach und nach unterdrücken. Die Unterdrückung des katholischen ReligionsTheiles aber ist der erste Schritt zur

Ver-

Vereinigung aller deutschen Staaten unter einer und derselben Gewalt. Der Chef des protestantischen, er heisse König oder Directorium, wird sich zuerst der übrigen Staaten als blosser Bundesgenossen zur Unterdrückung des katholischen ReligionsTheiles bedienen, und zuletzt mit Unterjochung derselben endigen. Nun ist es aber dem Interesse des französischen Gouvernements nicht gemäss, eine Partey in Deutschland, sie heisse protestantisch oder katholisch, übermächtig werden zu lassen, oder mitzuwirken, dass die Opposition zernichtet, und die Vereinigung aller deutschen Staaten unter Einer Gewalt herbey geführt werde. Es ist also Frankreichs politische Convenienz nicht, die geistlichen Staaten zu säcularisiren.

Diesen politischen Betrachtungen müssen die offenen oder geheimen Wünsche einiger Machthaber Frankreichs, die christliche Religion auszurotten, stäts untergeordnet bleiben. Mag immer Lareveillere-Lepaux in seinem

seinem heiligen Eifer sich Apostel wünschen, um solche zur Ausbreitung seiner Lieblings-Religion, nämlich des Theophilanthropism, in alle vier WeltTheile als Prediger seines Evangeliums auszusenden: sein Eifer muss sich bey der kälteren Politik seiner Collegen mäßsigen. Die Unterdrückung der Christen-Religion in der französischen Republik und den andern TöchterStaaten ist nicht Zweck der Machthaber, sondern nur ein Mittel zu einem andern Zwecke, nämlich zur Consolidirung der republikanischen Verfassung. Haben sie einmahl diesen Zweck erreichet, und durch Gründung mehrerer repräsentativen Demokratien um sich her, und durch eiserne Verkettung derselben an sich, nach dem Beyspiele der cisalpinischen, ihre Macht zu einem Grade erhöhet, der fähig ist, der vereinigten Macht aller Könige die Spitze zu biethen; so muss es ihnen an sich selbst gleichgültig, und in politischer Hinsicht sogar erwünscht seyn, wenn jenseits des Rheins noch Priester zu herrschen, und zur Erhaltung der ihrem

wahren

wahren Intereſſe ſo angemeſſenen Oppoſition in Deutſchland beyzutragen fortſahren. Dem ſorgfältigen Beobachter des Ganges der Friedens-Unterhandlungen kann es nicht entgehen, daſs das franzöſiſche Gouvernement weit von dem Plane einer allgemeinen Säculariſirung entfernt ſey, welchen ihm einige Kurzſichtige in Deutſchland unterſtellen. Fortdauernd bekennen ſich die franzöſiſchen Miniſter zu Raſtadt zu dem Entſchluſſe, die Verfaſſung des deutſchen Reiches nicht nur zu erhalten, ſondern ſie noch mehr zu befeſtigen. Während daſs Uebelgeſinnte oder Schadenfrohe den Bürger Sieyes zu Berlin den Antrag auf eine allgemeine Säculariſirung aller geiſtlichen Staaten machen lieſsen, ſetzen die Miniſter der fränkiſchen Republik zu Raſtadt in ihrer Note vom 1ten Thermidor die fortdauernde Exiſtenz der geiſtlichen ChurFürſten durch eine feine, vermuthlich auf mehr als Einen Zweck berechnete Wendung als bekannt voraus. Indeſſen alſo ein kurzſichtiger BroſchürenMacher zu beweiſen ſuchet, daſs es Frankreichs

po-

politische Convenienz sey, die geistlichen Staaten Deutschlands zu säcularisiren, widerleget das französische Gouvernement durch die That selbst diese ungereimte Behauptung.

„Allein sind die geistlichen Fürsten nicht „die geschwornen und ewigen Feinde der fran„zösischen Republik? Haben dieselben nicht „den gegenwärtigen Krieg entzündet? Harrten „sie nicht standhaft in dem Kriege aus, während „sich mehrere ErbFürsten durch SeparatFrie„densschlüsse der gemeinen Sache entzogen? „Werden die geistlichen Fürsten nicht auch in „Zukunft das Feuer des Krieges wieder zu „entzünden suchen? Fordert es also Frankreichs „politische Convenienz nicht, dieselben auf „immer zu zernichten.“

Alles ist in diesem Vernunftschlusse falsch; die Vordersätze und die Schlussfolge. Sollen die geistlichen Fürsten geschworne und ewige Feinde der französischen Republik seyn; so müssen sie Feinde der neufränkischen Grundsätze,

und

und nur als solche auch Feinde dieser Republik selbst seyn. Der Grund dieser Feindschaft kann nur in der Verschiedenheit der Grundsätze liegen. Nun ist es aber unläugbar, daſs die französische Republik über das Königthum, über die Souveränität des Volkes, über das Recht und die Pflicht der Völker, sich ihre Freyheit zu erringen, Grundsätze aufstelle, zu welchen sich weder Könige noch Fürsten bekennen dürfen, ohne ihren Kronen und FürstenHüten zu entsagen. Sind also die geistlichen Fürsten Feinde der französischen Republik, weil ihre Grundsätze mit jenen der geistlichen Fürsten über die ReligionsVerhältnisse der Staaten nicht überein stimmen; so sind auch alle Könige und Fürsten die geschwornen und ewigen Feinde der französischen Republik, weil sie über Königthum und Volks-Souveränität anders denken: die Könige und ErbFürsten müssen es sogar in einem noch höheren Grade, als die PriesterFürsten seyn; denn während alle öffentliche Diener des französischen Staates Haſs dem Königthume schwö-

ſchwören müſſen, hat noch kein Geſetz die Republikaner verbunden, Haſs der Chriſten-Religion und dem Prieſterthume zu ſchwören. Iſt aber dieſer Vernunftſchlüſs bindend; ſo muſs auch die Folge zugegeben werden, daſs es Frankreichs politiſche Convenienz ſey, alle Könige und Fürſten zu zernichten.

Man wird aber weder zugeben wollen, daſs die Könige und ErbFürſten geſchworne und ewige Feinde der franzöſiſchen Republik bleiben, noch daſs es Frankreichs politiſche Convenienz ſey, dieſelben zu zernichten. „Man kann verſchieden in den Grundsätzen „ſeyn, ohne ſich zu haſſen. Wenn die Re„publikaner nur für ihren Staat dem König„thume Haſs ſchwören; wenn ſie dadurch er„klären, nie mehr geſchehen zu laſſen, daſs ein „König ſich der Gewalt bemächtige, welche „nun zwey geſetzgebende Räthe und ein Di„rectorium mit einander theilen; warum ſollten „ſie um deſswillen gehaſſet werden, da ſie doch „ein Recht haben, den Eid der Treue an ihre

„Ver-

„Verfassung, folglich auch den Eid des Hasses „gegen Alles, was ihr entgegen ist, zu schwö- „ren? Wird auf der andern Seite das fran- „zösische Volk ruhig bey der Behauptung der „Verfassung gelassen, welche es sich gegeben „hat; warum sollte es die Könige und Fürsten „von ihren Thronen stossen?“

Jch lasse mir diese Schlüsse gefallen: allein warum sollen sie nicht eben so für die geistlichen Staaten gelten? Die christliche Religion ist ihrem Wesen nach friedfertig und duldsam. Sie trauert über die Nationen, welche die Wohlthat ihrer Lehre verschmähen: aber sie hasset dieselben nicht. Sie prediget Ehrfurcht und Unterwerfung gegen jede Obrigkeit, diese herrsche auf einem Throne oder in einem VolksSenate; sie empfiehlt Ruhe und Einigkeit mit allen Völkern. Die Priester-Fürsten können daher nicht nur eben so sehr friedliche Nachbarn der französischen Republik seyn, als die weltlichen Fürsten; sondern sie finden auch in der Religion, deren Bekenner

und Häupter sie sind, einen neuen Grund, Freunde der französischen Republik, so wie aller Völker zu seyn.

„Die geistlichen Fürsten haben aber doch „den gegenwärtigen unglücklichen ReichsKrieg „entzündet, indem sie die Rache der französi„schen Nation durch den Schutz reitzten, wel„chen sie den französischen Emigranten gaben?" Dieses so oft nachgebethete und so oft schon widerlegte Mährchen verdienet keine weitere Widerlegung. Es ist zu bekannt, daſs der Krieg in dem Plane der herrschenden Partey in Frankreich lag, und daſs es Krieg werden muſste, wenn auch kein deutscher Reichs-Stand seine Stimme gegen die Bedrückungen der französischen NationalVersammlung erhoben hätte, als daſs ein unbefangener und unterrichteter Mann einer solchen Lüge Glauben beymessen sollte.

„Aber die geistlichen Fürsten harrten am „längsten in dem Kriege aus, während daſs

„mehrere weltliche SeparatFrieden mit Frank„reich schlofsen?“ — Und dieses kann man den geistlichen Fürsten verargen? Gebiethen nicht die Gesetze des deutschen Reiches einem jeden Stande, in einem allgemeinen Reichs-Kriege bis zu einem allgemeinen Frieden auszuharren? Und wie konnten die geistlichen Fürsten fehlen, indem sie diesen Gesetzen gehorchten? Lassen wir aber die Forderung bey Seite, welche die Gesetze machen. So tief ist das deutsche Vaterland gefallen, dafs Gehorsam gegen die Gesetze Verbrechen ist, und Treulosigkeit gegen dieselben sich dreist mit dem Gewande der Tugend decket! Ist es nicht mehr erlaubt, in dem Gesetze Rechtfertigung für seine Handlungen zu suchen; je nun, was forderte Convenienz und ihre Lage von den geistlichen Fürsten? Minder mächtige, durch keine FamilienVerhältnisse mit gröfseren Höfen verbundene Fürsten haben ihre Erhaltung nur der Verfassung und den Gesetzen zu verdanken? So lange das Ansehen der Gesetze erhalten wird, haben sie nichts zu fürchten; denn die

An-

Ansprüche derselben auf den Schutz der Gesetze gegen jede Unterdrückung sind so stark, als jene der mächtigsten Fürsten. Fällt das Ansehen der Gesetze; so müssen auch sie fallen. Das Interesse der geistlichen Fürsten ist also im Kriege, wie im Frieden, Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze. Wenn daher die geistlichen Fürsten in diesem Kriege sich fortdauernd zur Einheit und Gesammtheit des Reiches unter seinem Oberhaupte bekannten, und in dem Kriege gegen Frankreich ausharrten; so handelten sie vollkommen ihrem politischen Interesse gemäss. Gesetzt aber, sie hätten sich über dieses Interesse wegsetzen können: was hätten sie dabey für ihre Staaten gewonnen? Die Erfahrung aller Zeiten und besonders des gegenwärtigen Krieges hat gelehrt, dass die Neutralität eines minder Mächtigen ein leerer Name sey, welche man respectiret und bricht, je nachdem es die Umstände gebiethen. Die feindlichen Truppen, welche grössten Theils ohne Geld und ohne Magazine marschierten, würden die neutralen

Lande ſolcher minder mächtigen Fürſten nicht weniger ausgeſaugt und verheeret haben, als ſie dieſelben in der Eigenſchaft im Kriege noch mit ihnen begriffener Lande ausſaugten und verheerten. Nach eingetretenem Wechſel des KriegsGlückes hätten die kaiſerliches Truppen an ſolchen Landen die Untreue und Sottiſe ihrer Herren geſächet, und ſie die Uebel des Krieges in doppeltem Maaſse empfinden laſſen. So wohlthätig wäre eine Neutralität für dergleichen Staaten geweſen! Jch ſtelle, indem ich dieſes behaupte, keine Hypotheſe auf: die Begebenheiten des Krieges, wie ſie wirklich erfolget ſind, ſetzen meine Behauptung auſser Zweifel. Jch machte nebſt dem die Vorausſetzung, daſs es in der Willkür der geiſtlichen Fürſten geſtanden ſey, die Neutralität zu ergreifen: allein auch dieſes ſtand nicht in ihrer Gewalt. Es iſt bekannt, daſs das franzöſiſche Gouvernement nur unter der Bedingniſs die Neutralität einzelnen Ständen bewilligte, wenn ſie ihre Truppen von der ReichsArmee zurück ziehen, und keine RömerMonathe mehr bezahlen

wür-

würden. Wie konnten aber die geistlichen Fürsten diese Bedingnisse erfüllen? Entweder war die kaiserliche Armee in den Landen derselben, oder nahe an ihnen gelagert, oder sie waren in den Händen des Feindes. In dem ersten Falle wäre die Zurückrufung des Contingentes lächerlich und zweckwidrig gewesen: lächerlich, weil das GeneralCommando den Befehl hatte, keine Contingente zurück gehen zu lassen, und weil einem geistlichen Fürsten keine hundert tausend Mann zu Gebothe stehen, um seinem Verlangen Kraft zu geben; zweckwidrig, weil schon die Aeusserung eines solchen Wunsches Mißhandlungen hätte herbey führen können. Im zweyten Falle konnte ohne dieß von Ergreifung der Neutralität keine Frage mehr seyn. Ungerecht und ungereimt ist daher der Vorwurf, welchen man den geistlichen Fürsten machet, daß sie nicht so, wie manche ErbFürsten, durch NeutralitätsVerträge ihre Lande vor den Uebeln des Krieges zu schützen gesucht haben.

„Allein werden die geistlichen Fürsten das „Feuer des Krieges nicht bald wieder zu ent„zünden suchen?" — Zu welchem Zwecke wohl, und mit welchen Mitteln? Vielleicht, um die Republiken, welche sich inzwischen auf den Trümmern der Monarchien erhoben haben, wieder zu stürzen? Allein so wahr es ist, dass von kurzsichtigen Menschen, auch wenn du sie, nach dem Ausspruche der Bibel, in einem Mörser wie Krütze stossest, die Thorheit, d. h. der Wahn, als könne man Völker, die einstimmig frey seyn wollen, unterjochen, nicht weichen werde; so sollte ich doch denken, dass die Souveräne durch die Erfahrung weise geworden seyen. Rechne man ab, dass die geistlichen Souveräne schon durch die Religion, deren Häupter sie sind, angewiesen werden, sich dem Vergiessen des Blutes zu widersetzen: sollte wohl Einer derselben verblendet genug seyn, um die grosse Wahrheit zu verkennen, dass ein neuer Krieg mit der FrankenRepublik die letzte Stunde für sie und alle minder mächtige Fürsten herbey

führen

führen müsse? Nebst dem folget aus dieser Behauptung, und aus dem Grunde, auf welchem sie beruhet, zu viel; denn haben die geistlichen Fürsten ein Interesse, es noch ein Mahl mit der französischen Republik aufzunehmen; so hätten sie es mit allen Königen und Fürsten gemein, weil die Grundsätze der Republik den Thronen nicht minder, als dem Altare gefährlich sind.

So wie es aber den geistlichen Fürsten an einem Zwecke fehlet, welchen sie vernünftiger Weise bey einer neuen Fehde mit Frankreich erreichen könnten; so würde es ihnen auf jeden Fall auch an Mitteln gebrechen. Die Meinungen, mit welchen man sonst mächtiger, als mit Waffen kämpfte, haben aufgehört, furchtbar zu seyn. Wäre jedoch diese Furchtbarkeit der Meinungen nicht verschwunden; so denken die geistlichen Fürsten selbst zu aufgeklärt, und sie suchen selbst zu reine Begriffe von dem Werthe und der eigentlichen Bestimmung der ChristenReligion allenthalben zu

verbreiten, als daſs ſie es nicht unter ihrer Würde und unter ihren Grundsätzen halten ſollten, dieſelbe zum Unfrieden und zur Vergieſsung des MenſchenBlutes zu miſsbrauchen. Und ſollten wohl ihre übrigen Kräfte zureichend ſeyn, das Feuer des Krieges wieder zu entzünden? Die Staaten, welche man ihnen noch laſſen wird, — ihre VolksMenge, ihre Soldaten ſind nur ein Punct, und in Vergleichung mit der FrankenRepublik kaum mehr, als eine Nulle. Ihr politiſcher Einfluſs hat nur im Frieden einigen Werth. Fraget man aber; wie viele Millionen zur Beſtreitung der Kriegs-Koſten beyzuſchieſsen, und wie viele Soldaten beyzuſtellen ſeyen; ſo kann nur ein Thor den Einfluſs der geiſtlichen Staaten für bedeutend halten. Wollte man daher unbeſcheiden, könnte man Verleumder genug ſeyn, um die geiſtlichen Fürſten eines fortdauernden Grolles gegen die franzöſiſche Republik anzuklagen; ſo hat dieſe *vanas ſine viribus iras* nicht zu fürchten.

Ich

Jch mache daher den Schluſs, daſs es Frankreichs politische Convenienz nicht ſey, die geistlichen Staaten Deutschlands zu säcularisiren.

Der zweyte Satz, welchen ich gegen den Verfaſſer zu behaupten habe, iſt, daſs die Säcularisirung der geistlichen Staaten weder nothwendig ſey, noch daſs das deutsche Reich ein Recht dazu habe.

Der Verfaſſer des angeblich erbaulichen Sermons will die Nothwendigkeit der Säculariſirungen der geiſtlichen Staaten und das dem Reiche dazu gebührende Recht ohne Beziehung auf die Verhältniſſe beweiſen, in welchen das Reich gegenwärtig mit der franzöſiſchen Republik ſtehet. Er findet den Nothwendigkeits-Grund in der ſchlechten RegierungsVerfaſſung der geiſtlichen Staaten, und den RechtsGrund in der Gewalt des Souveräns über Einzelne, denen ein Theil der StaatsGewalt übertragen wor-

worden ist. Wenn ich daher den Nothwendigkeits- und den RechtsGrund bestreite; so rede ich nicht von dem CollisionsFalle, in welchem sich bey Verhältnissen eines Staates mit einem auswärtigen Staate die Existenz Einzelner mit dem allgemeinen Wohle befinden kann, und lasse daher die Frage, ob besonders dem allgemeinen Bedürfnisse des Friedens ein Opfer mit einigen geistlichen Staaten von dem deutschen Reiche gebracht werden könne, in der Erwägung unberührt, dass es zeitverderblich sey, eine durch die That entschiedene Frage speculativen Discussionen zu unterwerfen. Jch schränke mich demnach auf das Beweis-Thema ein, wie es der Verfasser des angeblich erbaulichen Sermons bestimmte.

Das VerdammungsUrtheil, welches er über geistliche Staaten ausspricht, dass ihre Regierung schlecht sey, ist ungerecht, und beruhet auf erdichteten Voraussetzungen. Erdichtet ist es, dass der Bewohner eines geistlichen Staates kein Interesse für sein Land habe. Alle Schrift-

steller

ſteller für die geiſtlichen Staaten appelliren an die Völker ſelbſt: warum waget man es nicht, jene, die ihre jetzigen Fürſten mit andern vertauſchen ſollen, zu fragen, ob ſie mit dieſem Tauſche zufrieden ſeyen? Gleichwohl kann die Frage, ob die Bewohner der geiſtlichen Staaten ein Intereſſe an ihren Landen haben, von Niemanden beſſer, als von den Völkern ſelbſt entſchieden werden. Die Staaten ſind kein Eigenthum der Fürſten: dieſe ſind nur die erſten Diener derſelben. Den Völkern kann daher nur daran liegen, daſs ſie weiſe und nach der StaatsGrundverfaſſung, — nicht, von welchem Individuum, — beherrſchet werden. Wechſeln doch in Demokratien die Regierer oft alle Jahre, und wo iſt die VaterlandsLiebe gröſser, als in demokratiſchen Staaten? Verleumdung iſt es, daſs in geiſtlichen Staaten der FürſtenThron erkaufet zu werden pflege. Beweiſet nicht die Geſchichte der geiſtlichen Staaten, welche uns eine groſse Zahl guter Regenten liefert, daſs man nur der gröſseren Würdigkeit bey den Wahlen den Vorzug ge-

gegeben habe? Die geistlichen Fürsten erlernen ihre Welt- Menschen- und StaatenKenntniss weder im Chore, noch in Seminarien: sie schöpfen dieselbe da, wo sie allein geschöpft werden kann, — in der Geschichte, in der Welt, und in den Geschäften selbst, wozu sie, wenn sie sich durch Fähigkeiten und Kenntnisse legitimiren, früher, als manche ErbPrinzen, verwendet werden. Um ein Herz zu haben, das schönerer Gefühle fähig, und offen für die Freuden und Leiden der Menschheit ist, brauchet man eben nicht ein Weib zu nehmen: und gab es unter den geistlichen Fürsten MenschenFeinde, warum ist man ungerecht genug, gute und weise Regenten unter denselben, z. B. das Muster der Regenten, den Fürsten Franz Ludwig, mit Stillschweigen zu übergehen? Wer wird die ErbFürsten für SeelenVerkäufer, für Jäger und HundeLiebhaber halten, weil es unter ihnen dergleichen Menschen gab? Und gleichwohl schliesset man in Absicht auf geistliche Fürsten so unlogisch, indem man ihnen die MenschenFeindlichkeit

lichkeit als nothwendige Eigenschaft ihres Standes beyleget, weil es unter ihnen einen Gecken gab, welcher seinen Unterthanen das Tanzen verbothen haben soll!

Berufet man sich auf Schriftsteller, welche die Gebrechen der geistlichen Staaten geschildert haben; je nun, so muss es auch mir erlaubt seyn, mich auf die Schriftsteller zu berufen, welche die Vorzüge der geistlichen Staaten geschildert, und gezeigt haben, dass die Verfassung derselben, wenn sie gleich, wie Nichts unter dem Monde, nicht ganz vollkommen ist, doch vieles vor jener der weltlichen Staaten voraus habe. Es ist in diesen Schriften dargethan worden, dass die geistlichen Staaten in der Zufriedenheit und dem Wohlstande der Unterthanen den best regierten ErbStaaten, wenn sie diese nicht übertreffen, gewiss gleich kommen; — dass die Einkünfte, welche die Geistlichkeit beziehet, dem Umlaufe nicht entzogen werden; — dass das Schulwesen in dem blühendsten Zustande sey; — dass

mehrere derselben IndustrieAnstalten besitzen, deren sich kein ErbStaat rühmen kann; — daſs die Behauptung, als sey die Anzahl der Armen übermäſsig groſs, eine Verleumdung sey, da in mehreren geistlichen Staaten sich das Verhältniſs der Armen zu den Wohlhabenden wie 1 zu 150 verhält; — daſs die Bevölkerung derselben dem Boden und den ErwerbArten angemessen sey; — daſs die Bewohner der geistlichen Staaten, weit entfernt, unter den Resten der alten Fälligkeit und Leibeigenschaft zu seufzen, freyer, als unter irgend einer andern Regierung leben, — nicht den dritten Theil der Abgaben zahlen, denen z. B. die Ober- und NiederSachsen unterliegen, — ungehindert die Früchte ihres Fleiſses genieſsen, — durch keine MauthGesetze sich vorschreiben lassen müssen, was sie essen und trinken, und mit welchen Tüchern sie sich kleiden sollen, — endlich, frey von dem drückenden Cantonnements-Systeme, keine Ursache haben, die Geburt ihrer Söhne zu beweinen, da diese von Niemanden zur Uebernahme der Halsbinde und

des

des SoldatenZopfes schon in der Wiege gezwungen werden.

Aber nehme man auch an, es gebe grosse Gebrechen in der Verfassung der geistlichen Staaten: hat um deswillen das Reich ein Recht, sie aufzulösen? Der Verfasser des oft angeführten erbaulichen Sermons bejahet diese Frage, und suchet seinen Beweis — sollten sie es wohl glauben, meine Leser? — auf Grundsätzen der Kantischen Philosophie zu bauen. Es ist klar, dass hier keine Rede von positiven Anordnungen deutscher GrundGesetze seyn könne, welche zu deutlich und zu kraftvoll die Erhaltung aller Stände ohne Unterschied, und nicht ihre Zernichtung gebiethen, als dass der Verfasser sich auf dieselben zu berufen für sachdienlich hätte halten können. Also bloss von allgemeinen Grundsätzen ist die Rede! Wohlan, wir wollen uns fest an allgemeine Grundsätze, und — merken sie wohl, meine Leser! — an die allgemeinen Grundsätze der Kantischen Philosophie halten, und

sehen, ob sich nach denselben das Säcularisirungs System rechtfertigen lasse.

Die geistlichen Fürsten sollen keine Stimme zu geben, kein Recht, sich zu widersetzen, haben, wenn die Frage von Auflösung der StaatsVerfassung ihrer Lande ist, weil sie kein EigenthumsRecht an ihren Landen haben, und das OberEigenthum derselben an das Reich zurück fällt, so bald es von diesem zurück verlanget wird. Die geistlichen Fürsten sollen daher in Bezug auf das SäcularisirungsGeschäft keine Souveränität haben: diese soll allein bey den sämmtlichen Mitgliedern des Reiches im Ganzen seyn. Dieser Vordersatz ist aber unrichtig.

Die Fürsten Deutschlands, — wie groſs oder klein ihre Gebiethe seyen, kommt hier nicht in Betrachtung, — sind die Inhaber der Souveränität des Volkes, welches sie beherrschen. Jeder Fürst ist Souverän, weil das Volk

souverän ist, dessen OberBefehlshaber er geworden ist. Nun traten die einzelnen Völker Deutschlands in einen allgemeinen Verband zusammen, und bilden ein grosses Ganzes. Ihre Fürsten machen einen ReichsRath aus, welcher die sämmtlichen Völker Deutschlands vertritt. Dieser ReichsVerband, — um ihn nach einer RechtsIdee ohne Rücksicht auf die hier in Frage kommende Geschichte vorstellig zu machen, — kann nur eine Folge der Souveränität seyn, welche die einzelnen Staaten Deutschlands besassen, und auf ihre Fürsten übertrugen. Derselbe kann daher nur zur Erhaltung der Souveränität der deutschen Völker und ihrer Befehlshaber, nicht zu ihrer Zernichtung dienen. Er soll schützen, nicht auflösen. So wie er die Sicherheit von Aussen kraftvoll vertheidigen soll, soll er Gewähr für die Ruhe im Innern leisten. Kein Mittel kann rechtlich seyn, welches einen rechtlichen Zweck zerstöret: also kann auch unter den Conventionen des ReichsVerbandes keine Verfügung rechtlich Statt finden, welche zur

willkürlichen Vertilgung einzelner Staaten führte. Würde nun das Reich auf die Zerstörung eines einzelnen Staates ausgehen; so würde es ungerecht handeln, weil es Pflicht hat, zu erhalten. Betrachtet man daher auch die geistlichen Fürsten als Mitglieder des Reiches; so hat dieses doch kein Recht, sie ihrer Souveränität, welche sie bey ihrem Eintritte in den ReichsVerband nicht verloren, zu entsetzen, oder, was eben so viel ist, die Staaten, welche von denselben beherrschet werden, zu säcularisiren.

Aber die Fürsten haben doch kein EigenthumsRecht an ihren Ländern? — Zugestanden! Kein Fürst darf sein Volk als Eigenthum behandeln, in so fern Eigenthum das Recht eines alleinigen Gebrauches einer Sache, einer beliebigen Benützung derselben in sich begreifet; denn kein Volk kann wegen seiner Persönlichkeit zur EigenthumsSache herab sinken. Allein was folget hieraus? Gewiss nicht, dass sie sich um desswillen eine auf-

lösende

lösende Reform der Verfassung ihrer Staaten gefallen lassen müssen. Nicht, weil die Fürsten Eigenthümer ihrer Staaten sind, sondern weil sie ihre Souveräne sind, und durch den Eintritt in den ReichsVerband souverän zu seyn nicht aufhörten, haben sie das Recht, sich in ihrer Eigenschaft als OberBefehlshaber ihrer Staaten zu behaupten, und jede Handlung zu ihrer Entthronung für unrechtmäfsig zu erklären.

Fällt aber das OberEigenthum nicht an den Staat zurück, so bald er es zurück fordert? Jch will zeigen, wie wenig Gewicht diese mystischen Klänge haben.

Jeder Fürst ist Befehlshaber seines Volkes und zugleich LandesHerr *. Als LandesHerr ist er OberEigenthümer des Bodens, welchen sein Volk bewohnet, und welcher die Bedingung ist, unter welcher erwerbliche Rechte Statt finden können. Dieses OberEigenthum, ver-

* Kant's RechtsLehre. S. 182.

möge dessen ein Fürst z. B. Accise, Mannschaft zum KriegsDienste fordert, ist ein wesentliches Merkmahl in dem Begriffe eines VolksBeherrschers. Die Fürsten nahmen es daher in den ReichsVerband, in so fern man sich denselben nach einer RechtsIdee vorstellig machet, mit hinüber, weil sie durch ihren Eintritt in den ReichsVerband nicht aufhörten, LandesHerren zu seyn. Vielmehr suchten sie in der juridischen Vereinigung zu einem grossen Ganzen eine Schutzwehre für das ObereEigenthumsRecht, welches ihnen in Ansehung ihrer Völker zukommt. Wer sollte also wohl der Staat seyn, welcher dieses ObereEigenthum zurück fordern könnte? Nicht das Reich. Weder einzelne, noch alle Mitglieder des Reiches zusammen genommen sind die Quelle des ObereEigenthumes, welches die Fürsten bey ihrem Eintritte in den ReichsVerband schon besassen und behielten. Nicht das Volk; denn nach Kant's RechtsLehre *, auf welche

* Eben daselbst.

welche fich doch der Verfaffer des erbaulichen Sermons zu berufen beliebt, hat das Volk das Recht nicht, gegen feinen Fürften zu Gerichte zu fitzen, und ihm feine oberherrlichen Rechte ganz oder zum Theile zu entziehen. Aber fetze man, das Volk habe das Recht, die Rechte feines Fürften zu entziehen; fo folget ja von felbft, dafs eine Reform der StaatsVerfaffung von den Völkern herrühren müffe, und daher das Reich nicht berechtiget fey, den geiftlichen Fürften und ihren Völkern eine Reform durch Säcularifirung gegen ihren Willen aufzudringen.

Wollte man endlich das aus blofs finnlofen Worten beftehende und mit fchief verftandener Kantifcher Terminologie ausgefchmückte Räfonnement gelten laffen; fo müfste ich hieraus zwey Folgen ziehen, deren keine der Verfaffer einräumen wird, und die er gleichwohl, wenn er logifch fchliefsen will, nicht wird läugnen können. Es würde nämlich folgen, dafs jeder Staat, er fey Wahl-oder

ErbStaat, jeden Augenblick der Gefahr seiner Auflösung blofs gestellet sey; denn es kommt ja nur darauf an, das OberEigenthum der Fürsten zurück zu verlangen! Und doch ist der Zweck jedes bürgerlichen Vereines Sicherheit des Eigenthumes, folglich der Zweck des grofsen deutschen FürstenVereines unter Einem Oberhaupte Sicherheit des Ober-Eigenthumes aller einzelnen Fürsten. Es würde zweytens folgen, dafs auch die WahlFürsten auf die Zerstörung der Verfassung der Erb-Staaten anzutragen berechtiget seyen. So wie die ErbFürsten können auch die WahlFürsten schliessen. Will man den geistlichen Staaten Gebrechen vorwerfen; je nun, es fehlet auch an Gebrechen nicht, welche man den Erb-Staaten vorwerfen kann. Will man diese läugnen; je nun, wie viele vortreffliche Schriftsteller haben nicht erwiesen, dafs die Verfassung der WahlStaaten wohlthätiger und besser, als jene der ErbStaaten sey? Aber nehme man an, es gebe Gebrechen in den geistlichen Staaten: ist man um defswillen diese Staaten selbst

zu zernichten berechtiget? Keinesweges: jede auf Vernichtung der Verfassung ausgehende Reform eines Staates, welche nicht von ihm selbst und seinem GesammtWillen hervor quillt, ist ungerecht. Man darf Niemanden wider seinen Willen glücklich machen.

Allein, — so saget der Verfasser, — die geistlichen Staaten verdanken ihre Besitzungen dem GesammtWillen: sie haben daher nur ein blosses Recht der Meinung, und dieses Recht höret auf mit der Meinung selbst.

Dieser Beweis * dürfte vielleicht in dem Falle, auf welchen ihn der kritische Philosoph angewendet hat, nicht ohne Gewicht seyn: der Verfasser des erbaulichen Sermons hat aber diese BeweisStelle nicht verstanden, und sie daher verkehrt angewendet.

Der

* Er ist aus Kant's RechtsLehre S. 184—185 abgeschrieben.

Der Satz, die geistlichen Staaten haben ihre Besitzungen dem Gesammt-Willen zu verdanken, ist unbestimmt und vieldeutig. Denn man kann ihn 1) so deuten: die geistlichen Staaten sind, weil das gesammte Reich ihre Existenz gewollt hat. Allein diese Behauptung ist nach der RechtsIdee, unter welcher man sich den ReichsVerband vorstellig machen muss, unrichtig. Vielmehr existiren die geistlichen Staaten, weil die Völker, welche den Grund und Boden dieser Staaten bewohnen, eine geistliche Verfassung gewollt haben, und sie existiren als Theile des grossen ReichsVerbandes, weil ihre Beherrscher diesem Vereine beygetreten sind. Oder man will 2) durch den obigen Satz sagen: die Güter, welche die geistlichen Fürsten besitzen, rühren von dem GesammtWillen der Völker her, welche von ihnen beherrschet werden. Gibt man aber demselben diese Deutung; so hat das Reich kein Recht, diese Güter wieder wegzunehmen: nur die geistlichen Fürsten und ihre Völker würden in diesem Falle den frag-

lichen

lichen Besitzungen eine andere Bestimmung geben können. Oder will man endlich 3) damit zu erkennen geben, dass die fraglichen Güter Geschenke seyen, die von dem GesammtWillen solcher Personen herrühren, welche meinten, den Himmel mit Geschenken erkaufen zu können, und daher aus religiösen WahnBegriffen die Bereicherung der Geistlichkeit und die Erhebung der Bischöfe zu dem Range mächtiger LandesHerren beförderten? Diese letzte Deutung scheinet jene des Verfassers zu seyn: darum schliesset er, das Recht der geistlichen Fürsten, zu seyn, und sich in ihrer Würde zu behaupten, sey nur ein Recht der Meinung, welches also mit dieser verschwinde. Allein erstens ist die Behauptung, welche von dem Ursprunge der geistlichen Staaten aufgestellet wird, in ihrer Allgemeinheit historisch unrichtig. Doch setze man dieses bey Seite, theils weil eine so kurz hingeworfene Behauptung keine Widerlegung verdienet, theils weil mich eine solche Discussion zu weit führen würde; so ist der Schluss von der Art, wie

ein

ein Staat geschichtlich zu seiner bestimmten Existenz gelangte, auf die Rechtmäfsigkeit einer ihn auflösenden Handlung nach den Regeln der Logik nicht bündig. Der Grund der Unverletzbarkeit eines Staates lieget nicht in dieser oder jener Art seiner Entstehung, sondern darin, daſs er nun einmahl eine geschlossene bürgerliche Gesellschaft ausmachet. Der Platz, welchen er als organisirtes GemeinWesen einmahl in der Reihe der Staaten eingenommen hat, machet ihn, welchen Namen er immer führe, von Aussen in seiner Verfassung rechtlich unangreifbar. Kant * behauptet sogar, daſs die Unterthanen eines Staates von der Verbindlichkeit, sich als StaatsBürger den Anordnungen desselben zu fügen, sich los zu machen nicht berechtiget seyen, wenn auch das Beginnen und Ausführen einer neuen Ordnung der Dinge offenbar unrechtmäfsig gewesen wäre. Man hat in keiner Rücksicht nöthig, sich auf Kant's Ansehen zu stützen, wenn

von

* RechtsLehre S. 181.

von den Unterthanen der geiſtlichen Staaten die Rede iſt. Was aber nicht einmahl den Völkern erlaubt ſeyn ſoll, iſt es noch weniger irgend einem Angreifer von Auſsen. Die geiſtlichen Staaten ſind zu bürgerlichen Ganzen einmahl conſtituirte Weſen. Hätten ſich gleich ihre Anfänge aus einem Gewebe von Freveln und Gewaltthätigkeiten entfaltet; ſo wären ſie doch heilig und rechtlich unantaſtbar gegen gewaltthätige Angriffe, weil ſie Staaten ſind. Stehen ſie auch in einem Vereine mit andern Staaten; ſo hören ſie um deſswillen nicht auf, Staaten, alſo rechtlich unangreifbar zu ſeyn. Der Grund davon lieget in dem, was ſie ſind, nicht in dem, wie ſie es wurden. Aber angenommen, daſs man die Rechtmäſsigkeit der Verfaſſung eines Staates nach der Rechtmäſsigkeit der Art, wie er geſchichtlich entſtand, bemeſſen dürfe: was würde folgen? Man drücke das Auge bey Anwendung dieſer Hypotheſe nicht gegen weltliche Staaten zu! Wie viele derſelben würden ein Opfer dieſer Hypotheſe werden!

Ich

Jch habe gezeigt, daſs die geiſtlichen Staaten über alle Verſuche ihrer Zerſtörung aus dem angeblichen Fallen der Meinung, welcher ſie ihre Exiſtenz zu verdanken haben ſollen, rechtlich erhaben ſeyen. Allein könnte man nicht wenigſtens ſagen, die öffentliche Meinung, der Geist des Zeitalters, ſey nicht mehr für die geistlichen Staaten? Wer iſt aber der Erklärer dieſer öffentlichen Meinung? Iſt es der antigermaniſche Canonicus Riem, oder der zweydeutige Rebmann, oder der Obſcuranten-Almanach? Wer wird ſolche Menſchen und ſolche Werke für die Erklärer der öffentlichen Meinung gelten laſſen? Behaupten doch eben dieſe, daſs die ChriſtenReligion nicht mehr die öffentliche Meinung für ſich habe! Und wer wird ſie in dieſem Betreffe als competente Richter erkennen? Warum ſollten auch die geiſtlichen Fürſten die öffentliche Meinung für ſich verloren haben? Warum ſollten ſie nicht mehr im Geiſte des Zeitalters ſeyn? Das Weſen der geiſtlichen Fürſten be-

bestehet doch wohl nicht darin, dass sie keine Weiber haben, dass sie goldene Kreuze, schwarze Röcke und runde Haare tragen, und an gewissen Tagen des Jahres mit BischofsMützen erscheinen? Würde es nicht ungereimt seyn, das Wesen der ErbFürsten in OrdensBändern zu suchen? Und dennoch ist man inconsequent genug, bey Beurtheilung der WahlFürsten sich an ihrem Stande und ihrer AussenSeite zu ärgern! So komme man doch darin überein, dass es bey Wahl- wie bey ErbFürsten auf die ihnen zustehende Gewalt und den bestmöglichen Gebrauch derselben ankomme! Ist aber dem so; wohlan, so sage man mir: sind die katholischen WahlFürsten in Bezug auf Gewalt nicht den protestantischen ErbFürsten gleich, da diese so, wie jene, mit der weltlichen Gewalt auch die geistliche verbinden, und die letzte durch ihre Consistorien ausüben lassen? Warum sind aber die protestantischen Fürsten nicht in der öffentlichen Meinung gefallen? Fürwahr, ich weiss keinen andern Grund, als weil die Kleider derselben

nicht

nicht aufser Mode gekommen sind. Gibt es noch einen andern Grund, warum die Priester-Fürsten nicht mehr im Geiste des Zeitalters seyn sollen; so lieget er etwa in dem Umschwunge, welchen die französische Revolution in der Denkweise der Menschen hervor gebracht hat. Die PriesterFürsten sind nicht mehr im Geiste des Zeitalters, weil die Machthaber Frankreichs mit mehr als fanatischem Hasse die Priester verfolget, verbannet, oder getödtet, — weil sie den Gottesdienst, welchen diese besorgten, allenthalben fast vernichtet, und demselben den Cult des reinen Deism untergestellet haben. Je nun, wenn die Grundsätze der französischen Revolution Schuld sind, warum die PriesterFürsten nicht mehr im Geiste des Zeitalters seyen; saget mir, ihr Könige und Fürsten, wie könnet ihr euch schmeicheln, noch im Geiste des Zeitalters zu seyn? Sind die Grundsätze der französischen Revolution eurer Existenz weniger gefährlich, als jener der Priester? Haben die Machthaber Frankreichs nicht zugleich mit dem Altare auch

den

den Thron umgeworfen? Wenn ſie die Liebe zur Religion, welcher die Prieſter dienen, Fanatismus nennen; bezeichnen ſie nicht allenthalben die Anhänglichkeit, mit welcher euch eure Unterthanen noch zugethan ſind, mit dem Namen der Sklaverey, und eure Herrſchaft mit jenem der Tiranney? Wenn ſie die Völker einladen, den Aberglauben, d. h. die chriſtliche Religion und die Götzen desſelben zu ſtürzen; rufen ſie ihnen nicht zugleich zu, die Feſſeln zu zerbrechen, unter welchen ihr dieſelben gefangen haltet? Erklärte nicht jüngſt erſt der OberGeneral der Mainzer Armee, daſs mit dem Augenblicke, in welchem die Franzoſen die Waffen wieder ergreifen würden, die letzte Stunde für alle Tirannen gekommen ſey? Merket wohl, für alle Tirannen, ſagte der General. Er unterſcheidet nicht, ob ihr bisher dem Intereſſe der franzöſiſchen Republik gedient, — ob ihr Frieden, — ob ihr Bundes- und FreundſchaftsVerträge mit derſelben geſchloſſen, — ob ihr zur Ueberlaſſung der linken RheinSeite an ſie, — ob ihr

zur Aufstellung des SäcularisirungsPrincips beygetragen habet: — **für euch alle** soll die letzte Stunde gekommen seyn! Wie könnet ihr euch schmeicheln, noch im Geiste des Zeitalters zu seyn? Wäret ihr verblendet genug, um in den Ton mit einzustimmen, welcher nur vom Rheine herüber zu uns kam, und nur in dem Munde eines feilen und antigermanischen **Riem** und **Rebmann** widerschallte, dass die PriesterFürsten nicht mehr im Geiste des Zeitalters seyen? Wie bald würdet ihr das traurige Urtheil, **die Könige und Fürsten sind nicht mehr im Geiste des Zeitalters**, gegen euch gelten lassen müssen!

Ich bin, wie es der Verfasser des angeblich erbaulichen Sermons verlangte, mit ihm zu allgemeinen Principien der Kantischen Philosophie hinan gestiegen, und demselben von Schritt zu Schritt gefolget. Das Resultat, welches ich vor mir sehe, ist, dass er die Principien der Kantischen Philosophie nicht

ver-

verstanden, und solche übel angewendet habe. Es ist daher noch übrig, ihm die Maske abzunehmen, welche er als Widerleger einer Schrift unter dem Titel: über Schadloshaltung der jenseits des Rheins verlierenden ReichsStände. Bericht eines ReichstagsGesandten u. s. w. Wohnfurt in Franken. 1798. um sich geworfen hat. Er kündiget an, daſs er dem Verfasser dieser Schrift Schritt für Schritt, aber mit jener Kaltblütigkeit folgen werde, welche allein zur Wahrheit führe.

Die fragliche Schrift: über Schadloshaltung &c. ist gegen zwey andere Schriften gerichtet, welche unter den Titeln: Ueber Entschädigung der ihre Lande und Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer verlierenden ReichsStände, und: Noch ein Wort über Entschädigung &c. erschienen sind. Der Verfasser der ersten Schrift: über Schadloshaltung &c. beweiset, daſs der Verfertiger der zwey letzten

lauten und allgemeinen Tadel verdiene, man möge denselben als Vertheidiger des EntschädigungsGrundsatzes durch Säcularisirungen, oder als Widerleger der gegen die Säcularisirung erschienenen Schriften, oder als Rathgeber der Fürsten und Stände betrachten, welche jenseits des Rheins ihre Besitzungen verlieren; daſs er als Vertheidiger des EntschädigungsGrundsatzes seicht und oberflächlich sey; daſs er als Widerleger schimpfe, und als Rathgeber träume, und ausgehend von seinen TraumBildern auf Rathschläge verfalle, welche nur der unbesonnenste und niedrigste Egoismus zum Unglücke des deutschen Vaterlandes erdenken konnte.

Hätte nun der Verfasser des angeblich erbaulichen Sermons dieser Schrift von Schritt zu Schritt folgen wollen, so wie er es ankündigte; so hätte er die Behauptungen, wie ich solche hier anführte, von Punct zu Punct widerlegen müssen. Diese Pflicht erfüllte er aber nicht. Denn daſs der Verfasser der oben

an-

angezeigten zwey Schriften als Vertheidiger des EntschädigungsGrundsatzes durch Säcularisirungen seicht und oberflächlich sey, gestehet der jämmerliche Prediger stillschweigend selbst ein, da er in seiner Schrift neue Gründe für das SäcularisirungsSystem, aber, wie ich gezeigt habe, mit wenig Glück aufzustellen suchte. Er gestehet selbst, dass man den wahren Gesichtspunct verrücke, indem man das SäcularisirungsSystem um desswillen vertheidige, weil die geistlichen Fürsten Anlass zum Kriege gegeben, oder die französische Nation beleidiget haben sollten: und dennoch waren diese Behauptungen deutlich in den oben angeführten Schriften enthalten! Den Grund endlich, dass die ErbFürsten seit Jahrhunderten zum Regieren bestimmt seyen, nicht so die geistlichen, übergehet der Verfasser, — er, welcher von Schritt zu Schritt widerlegen wollte, — ganz, obgleich derselbe zu den vorzüglichsten Gründen gehöret, womit jener Schriftsteller das SäcularisirungsSystem rechtfertigen wollte.

Dafs eben dieser Schriftsteller als Widerleger der gegen das Säcularisirungs System erschienenen Schriften schimpfe, war der zweyte Beweispunct in der Schrift über Schadloshaltung. Weit entfernt, diesen Vorwurf zu beseitigen, fällt der Verfasser des erbaulichen Sermons in denselben Fehler, und ausser Stande, die Verfassung der geistlichen Staaten mit Gründen zu bestreiten, nimmt er die Verleumdung zu Hülfe, worüber es Schade wäre, ein Wort mehr zu verlieren, zumahl da ich derselben schon oben nach Verdienst Gerechtigkeit widerfahren liefs.

Was endlich den dritten BeweisPunct betrifft, dafs nämlich jener Schriftsteller als Rathgeber der Fürsten und Stände träume, und ausgehend von seinen TraumBildern auf Rathschläge verfalle, welche nur der unbesonnenste und niedrigste Egoismus zum Unglücke des deutschen Vaterlandes

er-

erdenken konnte; so hätte der jämmerliche Prediger erst zwey Dinge erweisen müssen, nämlich 1) dass die geistlichen Fürsten in eine Coalition gegen die ErbFürsten getreten seyen, und 2) dass sie den Entschädigungs-Punct von der ReichsFriedensDeputation ab und an den Reichstag hin zu ziehen gesucht hätten. Ueber den ersten Satz saget derselbe, es sey von einer Coalition der geistlichen Stände, um das SäcularisirungsSystem durch einen neuen Krieg zu ändern, nichts Näheres bekannt geworden: er gestehet also ein, dass der Mann, welcher so etwas öffentlich zu sagen wagte, in der That geträumet habe. Aber man höre, wie er solche Träumereyen entschuldiget, und staune über den Witz desselben! Er saget: „der Gedanke zu einer „solchen Coalition müsste den schwarzen „Herren so natürlich kommen, dass es sehr „verzeihlich scheine, die Wirklichkeit „eines solchen Bundes zu vermuthen.“ Jch übergehe den humanen Ton, dessen sich der jämmerliche Prediger gegen angesehene

Reichs-

ReichsStände bedienet, indem er sie unter der allgemeinen Benennung schwarze Herren begreifet: unbemerkt kann ich aber nicht lassen, dass er eine Coalition der geistlichen Fürsten natürlich findet, und sie gleichwohl, wäre sie wirklich vorhanden, zu den schwärzesten Verbrechen gegen das Reich zählen würde; dass er nur von einer Vermuthung spricht, und doch dieselben einer wirklichen Coalition angeklagt worden sind; dass er sich endlich nicht scheuet, die Vermuthung eines Bundes verzeihlich zu finden, welche den geistlichen Fürsten die Absicht, sich zu rächen, neues Blut zu vergiessen, und unter den Trümmern ihrer eigenen Throne die ganze deutsche Verfassung zu begraben, unterstellte. Wer sprach je mit grösserer Unverschämtheit einen solchen Unsinn aus! Wer häufte je mit grösserer Dreistigkeit widersprechende Begriffe und Verleumdungen! — Den zweyten Satz, dass die geistlichen Fürsten den EntschädigungsPunct an den Reichstag zu

ziehen

ziehen gesucht hätten, übergehet er wieder, um der Welt eine neue Probe zu geben, wie genau er sein Wort halte, nämlich seinen Gegner von Schritt zu Schritt zu widerlegen.

Endlich räumet derselbe ein, dass eine französische ExecutionsArmee ein grosses Unglück für Deutschland seyn würde: er räumet also ein, dass die Rathschläge, welche der Verfasser der oben angezeigten zwey Schriften gab, von dem niedrigsten und unbesonnensten Egoismus zum Untergange des deutschen Vaterlandes nicht schlimmer erdacht werden konnten. Aber, saget er, „es ist „schwer einzusehen, wie bey längerem Wi„derstande und bey fortgesetzten Machinatio„nen der geistlichen Herren dieser traurige „Fall vermieden werden könne!“ Wie war es möglich, dass der Verfasser, welcher kurz vorher einräumte, dass keine Coalition der geistlichen Fürsten zur Aenderung des SäcularisirungsSystemes existire, sich so sehr vergessen

gessen konnte, um bald darauf eben diese Coalition für bekannt und wirklich anzunehmen? Wie war es möglich, daſs er, der eine französische ExecutionsArmee als ein grosses Unglück des deutschen Vaterlandes betrachtet, sie für eine nothwendige Folge eines erträumten und von ihm selbst geläugneten Widerstandes halten konnte? Er, welcher den ErbFürsten so reine Absichten unterstellet, und sie für berufen glaubet, um die zufriedenen, wohlhabenden und freyen Bürger der geistlichen Staaten erst glücklich zu machen; — Er, welcher mit einer freylich nur ihm eigenen Unverschämtheit gegen offenbare Thatsachen, dergleichen der Würtembergische SeparatFriede ist, läugnen will, daſs die ErbFürsten Schuld an der Aufstellung des EntschädigungsPrincips durch Säcularisirungen seyen; — Er, der behauptet, man verrücke den Gesichtspunct, wenn man die Säcularisirungen für etwas anders als eine nothwendige StaatsReform ansehe, vergiſst sich und seine Grundsätze so sehr, um eine französische

Ex-

ExecutionsArmee für nothwendig zu halten, welche die Unterthanen, die durch ErbFürſten beglücket werden ſollen, erſt ausſaugen und zur Verzweiflung bringen, die Grundsätze der Freyheit mitten in Deutſchland pflanzen, und den Samen der Umwälzung ausſtreuen wird!

Jch ſage nichts von den elenden Bemerkungen, welche er über die Form der fraglichen Schrift machet. Solche kleinliche und triviale Ausfälle verdienen keine Antwort. *Odi hoc profanum vulgus et arceo.* Einen wohl gemeinten Rath kann ich aber nicht unterdrücken, daſs nämlich der Verfaſſer in Zukunft bey ſeinem Fache bleiben, und ſich mit Copiiren, und nicht mit Schriftſtellerey abgeben möge.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

In allen Buchhandlungen find folgende Schriften zu haben:

Freymüthige Gedanken eines deutfchen Staats-Bürgers über die Säcularifirung der geiftlichen WahlStaaten Deutfchlands in rechtlicher und politifcher Hinficht. Altona und Hamburg. 1798. 36 kr. oder 8 Ggr.

Betrachtungen eines patriotifchen Wirtembergers über die geheimen FriedensArtikel des verftorbenen Herzogs von Wirtemberg mit der franzöfifchen Republik. Reutlingen. 1798. 12 kr. oder 3 Ggr.

Ueber Schadloshaltung der jenfeits des Rheins verlierenden ReichsStände. Bericht eines ReichstagsGefandten an feinen Herrn über zwey Schriften unter dem Titel: „Ueber „Entfchädigung der ihre Lande und Be„fitzungen auf dem linken RheinUfer ver„lierenden ReichsStände," und „Noch ein „Wort über Entfchädigung &c." Wohnfurt in Franken. 1798. 18 kr. oder 4 Ggr.

Der jämmerliche Prediger mit dem Vorfpruche: Unfer Reich ift nicht von diefer Welt; oder Noch Etwas über die Säcularifirungen befonders nach Grundsätzen der Kantifchen Philofophie. Regensburg. 1798. 24 kr. oder 6 Ggr.

X V 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unser Reich ist nicht von dieser Welt

S.l. 1798

J.can.p. 859
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546465-1
VD18 14624745-001